

BL_GERICHTE 420 2013 319 vom 22. Januar 2013

BL Gerichte, 2013-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2013_319

FR: BL_GERICHTE 420 2013 319 du 22 janvier 2013

IT: BL_GERICHTE 420 2013 319 del 22 gennaio 2013

Regeste

Pfändungsvollzug

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen das Pfändungsprotokoll des Betreibungsamtes Binningen vom 13. August 2013, welches eine beschwerdefähige Verfügung darstellt. Das fragliche Pfändungsprotokoll wurde der Gläubigerschaft auf Nachfrage ihres Rechtsvertreters erst am 28. November 2013 übermittelt, so dass deren Beschwerde vom 9. Dezember 2013 allemal rechtzeitig erfolgte. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ergibt sich aus § 6 EG SchKG.

E. 2

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG kann Erwerbseinkommen jeder Art so weit gepfändet werden, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist. Es ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und nicht etwa der standesgemässe oder gewohnte Bedarf zu bestimmen. Grundlage der Berechnung des Existenzminimums eines Schuldners bilden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 18. August 2009 (RRB Nr. 1222) die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009. Gemäss diesen Richtlinien wird einem Schuldner im Rahmen des Existenzminimums ein monatlicher Grundbetrag zugebilligt. Weitere notwendige Auslagen des Schuldners, wie z.B. der Wohnungsmietzins, Sozialbeiträge, unumgängliche Berufsauslagen, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge etc. werden zusätzlich zum Existenzminimum gerechnet. Diese Zuschläge zum Grundbetrag des Existenzminimums dürfen nach dem sog. Effektivitätsgrundsatz im Allgemeinen nur insoweit berücksichtigt werden, als eine Zahlungspflicht besteht und entsprechende Zahlungen bisher auch tatsächlich geleistet wurden (vgl. Bühler, Betreibungs- und prozessrechtliches Existenzminimum, in: AJP 2002, S. 647; BGE 121 III 20 E. 3a, 112 III 19 E. 4). Begründet wird dies damit, dass es stossend wäre, wenn dem Schuldner Beträge zugestanden würden, die er nicht zum vorgesehenen Zweck verwendet, sondern anderweitig ausgibt. Der Betreibungsbeamte hat die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Erwerbseinkommens nötig

sind, von Amtes wegen abzuklären. Es steht ihm dabei ein weitgehendes Ermessen zu, das pflichtgemäss auszuüben ist. Das bedeutet insbesondere, dass sowohl den Interessen des Schuldners wie auch jenen des Gläubigers Rechnung getragen werden muss.

3.1 Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, im Pfändungsprotokoll vom 13. August 2013 fänden sich weiterhin Krankenkassenkosten des Schuldners und seiner Familie von CHF 1'071.35. Den Nachweis, dass es sich dabei um Kosten im Sinne des KVG und nicht des VVG handle, habe das Betreibungsamt selbst nach zwei entsprechenden Entscheiden der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs nicht erbracht. Bis zum Nachweis, dass es sich hierbei um Kosten der obligatorischen Krankenversicherung handle, hätten diese Zuschläge unberücksichtigt zu bleiben. Das Betreibungsamt Binningen erwidert in der Vernehmlassung, man habe den Schuldner nach dem Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 9. Juli 2013 für den Pfändungsvollzug vorgeladen. Im Rahmen der Berechnung des Existenzminimums habe man sämtliche im besagten Entscheid beanstandeten Positionen korrigiert und die Krankenversicherungsprämien der Allianz-Versicherung eingerechnet.

3.2 Für die Ermittlung des pfändbaren Einkommens sind die Umstände zur Zeit der Vornahme der Einkommenspfändung massgebend (BGE 102 III 10 E. 4). Der Betreibungsbeamte hat die zu diesem Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Erwerbseinkommens nötig sind, von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck führt er eine Einvernahme durch. Dabei ist der Schuldner verpflichtet, dem Pfändungsbeamten sein Einkommen anzugeben und hierfür die ihm zugänglichen Beweise vorzulegen. Es obliegt dem Schuldner also eine Mitwirkungspflicht, den Betreibungsbeamten über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten (BGE 112 III 21 E. 2d; BLSchK 2007 S. 249). Bei der Berechnung des Existenzminimums muss den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden und es kann nicht auf behauptete, aber nicht erfüllte vertragliche Verpflichtungen des Schuldners abgestellt werden. Einzig der Grundbetrag wird ohne individuelle Abklärungen gewährt. Im betreibungsrechtlichen Existenzminimum ist in ständiger Praxis lediglich dem Prämienaufwand der obligatorischen Krankenversicherung Rechnung zu tragen (vgl. BGE 134 III 323 und Ziffer II. der Richtlinien). Demnach sind bloss die Kosten der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG, abzüglich einer allfälligen kantonalen Prämienverbilligung zu berücksichtigen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Parteien nachweisen, Beiträge an eine Zusatzversicherung nach VVG zu leisten.

3.3 Dem Betreibungsamt Binningen wurde durch die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs in den Entscheiden 420 12 373 vom 22. Januar 2013 und 420 13 142 vom 9. Juli 2013 im Wesentlichen aufgetragen, im Zusammenhang mit den geltend gemachten Zuschlägen für die Krankenversicherung des Schuldners und seiner Familie abzuklären, welcher Anteil der Beiträge an die Allianz Krankenversicherungs-AG nach schweizerischem Rechtsverständnis als Kosten für die obligatorische Krankenversicherung zu gelten hat. Aus dem angefochtenen Pfändungsprotokoll vom 13. August 2013 lässt sich ersehen, dass das Betreibungsamt Binningen zwar den Zuschlag für die Unfallversicherung der Tochter des Schuldners in der Höhe von EUR 60.41 resp. CHF 75.45 mittlerweile gestrichen hat, die weiteren Zuschläge von gesamthaft CHF 1'071.36 unter dem Titel „Krankenkasse“ allerdings unverändert übernommen hat. Im Rahmen der Vernehmlassung bemerkt das Betreibungsamt Binningen lapidar, man habe sämtliche im Entscheid vom 9. Juli 2013 beanstandeten Positionen korrigiert und die Krankenversicherungsprämien der Allianz-Versicherung eingerechnet. Aus dem vorgelegten Akten lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass bzw. wie das Betreibungsamt Binningen die konkrete Fragestellung

angegangen ist. Es mag zwar sein, dass eine Abgrenzung des Prämienaufwandes einer ausländischen Krankenversicherung in die hierzulande gebräuchliche Unterscheidung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Anteil schwierig oder sogar unmöglich sein dürfte. Allerdings entbindet dies das Betreibungsamt Binningen nicht davon, sich dieser Schwierigkeit zu stellen und die Verhältnisse von Amtes wegen abzuklären. Auffällig ist nämlich insbesondere, dass die vorgelegten Versicherungsscheine der Allianz Krankenversicherungs-AG Wohnadressen des Schuldners in Z. (Bundesland Sachsen-Anhalt) und seiner Lebenspartnerin und der Tochter in W. (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) ausweisen. Fraglich ist mithin, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Versicherungspflicht in der Schweiz überhaupt (noch) erfüllt sind. Das Betreibungsamt Binningen ist nunmehr gehalten, den entsprechenden Sachverhalt zu klären und den Schuldner mit den gebotenen Fragestellungen zu konfrontieren. Es ist allerdings nicht allein an die (mündlichen) Ausführungen des Schuldners gebunden, sondern hat jenen zu verpflichten, das Notwendige für diese Abklärungen beizubringen. Der Schuldner wird das Betreibungsamt Binningen mithin amtlich zu dokumentieren haben, dass er und seine Familie nach wie vor nicht der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz unterliegen. Soweit der Schuldner diesen Nachweis überhaupt erbringen kann, wird er sodann zusätzliche Unterlagen seiner ausländischen Krankenversicherung beizubringen haben, welche eine Abgrenzung zwischen den Leistungen, die der Grundversicherung nach KVG entsprechen, und den Prämien für die nichtobligatorische Versicherung ermöglichen. Darüber hinaus wird der Schuldner zu belegen haben, dass er die fraglichen Prämien bisher tatsächlich auch bezahlt hat. Der Grundsatz, dass der von einer Lohnpfändung betroffene Schuldner seine Lebenshaltung einschränken und mit dem zugestandenem Existenzminimum auskommen muss, gilt allemal auch in Bezug auf die Krankenversicherung. Soweit der Schuldner in diesem Zusammenhang seiner Mitwirkungspflicht nicht genügen sollte, kann das Betreibungsamt Binningen die besagten Zuschläge streichen oder angemessen kürzen. Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass die Beschwerde der Gläubigerschaft begründet ist. Art. 21 SchKG sieht im Falle der Begründetheit der Beschwerde grundsätzlich nur die Aufhebung oder Berichtigung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung vor. Die Möglichkeit der Rückweisung der Angelegenheit an das Betreibungsamt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme vom Rückweisungsverbot ist allerdings ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn das Betreibungsamt ganze Sachverhalts- und Rechtskomplexe nicht abgeklärt oder nicht behandelt hat. Zumal das Betreibungsamt Binningen die bereits angeordneten Abklärungen in Bezug auf die massgeblichen Krankenversicherungsprämien unzureichend wahrgenommen hat, hat es den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen nochmals zu beurteilen.

4.1 Die Beschwerdeführerin verlangt, dass gegen den Beamten des Betreibungsamtes Binningen Disziplinar massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu verhängen seien. Das Betreibungsamt Binningen lässt sich in der Stellungnahme zu diesem Antrag nicht konkret vernehmen und beschränkt sich auf die Anmerkung, es seien bei der (neuerlichen) Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs keine Fehler mehr gemacht worden und der Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sei umgesetzt worden.

4.2 Das Disziplinarrecht bezweckt die Wiederherstellung des guten Funktionierens der Verwaltung, wobei es sowohl das Verhältnis der Verwaltung gegenüber der Verwaltung als auch jenes gegenüber den Beamten und Angestellten im Auge hat. Gegenüber der Öffentlichkeit soll die ordnungsgemässe Verwaltungstätigkeit sichergestellt und deren Vertrauen in die Verwaltung erhalten werden. Durch die

generellabstrakte Androhung von Disziplinar massnahmen sollen sämtliche Beamten und Angestellten von Pflichtverletzungen abgeschreckt werden (generalpräventiver Zweck). Daneben besteht die ausgesprochene Disziplinierung, die den pflichtverletzenden Beamten oder Angestellten vor allfällig weiteren Pflichtverletzungen abhalten soll (spezialpräventiver Zweck). Die Verhängung einer Disziplinar massnahme setzt voraus, dass die dem Disziplinarrecht unterworfenene Person schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) eine ihr obliegende Pflicht verletzt hat. Im Disziplinarrecht herrscht das Opportunitätsprinzip vor. Nicht jede Dienstpflichtverletzung ist mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Vielmehr ist nach den gesamten Umständen des Verstosses und nach dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten zu entscheiden, ob eine Disziplinierung angezeigt ist. Bei der Anwendung der Disziplinar massnahmen haben die Aufsichtsbehörden einen weiten Ermessensspielraum. Zu beachten ist aber das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Emmel, in: Basler Kommentar N 5, 7 und 10 f. zu Art. 14 SchKG mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hält dafür, dass das Verhängen von Disziplinar massnahmen gegen den Verfahrensleiter C. nicht angezeigt ist. Es ist zwar mit der Beschwerdeführerin einig zu gehen, dass die beiden bisherigen Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs im Zusammenhang mit den Zuschlägen für die Krankenversicherung des Schuldners und seiner Familien nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt wurden. Die Art und Schwere dieser Säumnis gebietet allerdings noch keine Verhängung einer Disziplinar massnahme. Auch das bisherige Verhalten des beschuldigten Betreibungsbeamten gibt keinen Anlass für eine solche Massregelung. Der Antrag, es sei gegen den Beamten des Betreibungsamtes Binningen Disziplinar massnahmen zu verhängen, wird daher abgewiesen.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Zumal das Ausrichten einer Parteientschädigung ausdrücklich ausgeschlossen ist (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG), hat die Beschwerdeführerin die Kosten für ihren Rechtsbeistand selbst zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.